

3. Gesetz vom 31. Dezember 1883,
die Abänderung der Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867
über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, VERA, Schleich und Vobenstein etc. etc.

haben aus Anlaß der durch die letzte Volkszählung festgestellten Veränderungen in der
Bevölkerungsziffer der einzelnen Districte des Landes und der stattgehabten Neubildung
eines 7. Stadtbezirks in der Stadt Greiz eine Abänderung der Beilage A zu §. 19 des
Gesetzes vom 24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen
betreffend, beschlossen und verordnet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der hiermit aufgehobenen Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom
24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend, tritt
als neue Beilage A desselben Paragraphen der Inhalt der gegenwärtigen Urkunde beige-
fügten Anlage A.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und Unser Fürst-
liches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 31. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Geldern-Grüppenberf
i. B.

A.
Wahlbezirke.
a. **Königliche Wahlbezirke.**

Nr. des Wahlbezirks.	Stadt.	Umfang des Wahlbezirkes.	Einwohner- zahl.	Wahlbehörde.
I.	Greiz.	1., 2. und 6. Stadtbezirk. Außerdem die fürstl. Neue Burg und das Marsallgebäude	6891	Der Gemeindevor- stand zu Greiz.
II.	Greiz.	3., 4., 5. und 7. Stadtbezirk. Außerdem das fürstl. obere Schloß nebst Schloßberg, die zum Ober- greizer Lustgarten gehörigen Gebäude (Palais, Küchengebäude, Gewächshaus)	8170	Derselbe.
III.	Zsutenroda.	Sämmtliche sechs Stadtbezirke	7277	Der Gemeindevor- stand zu Zsutenroda.